GEMEINDE RAEREN / COMMUNE DE RAEREN
GEMEINDEVERWALTUNG / ADMINISTRATION COMMUNALE
Hauptstraße 26 - B-4730 Raeren
Tel.: +32(0)87-86 69 40 - Fax: +32(0)87-85 11 69
E-mail: info@raeren.be - Internet: www.raeren.be

Ostbelgien

Antrag auf Genehmigung für das Anbringen von Plakaten in der Gemeinde Raeren

A. Antragsteller

Veranstalter:		
Name, Vorname der Kontaktperson:		
Adresse:		
PLZ – Ort:		
Tel:	Fax:	E-Mail:

B. Angaben zur Veranstaltung

Datum & Uhrzeit der Veranstaltung:	Am …… um……
Ort der Veranstaltung :	…… ……
Name der Veranstaltung:	…… …… ……

C. Informationen:

Aufgrund der geltenden, allgemeinen spezifischen Polizeiverordnung für die Gemeinde Raeren ist das Plakatieren **nur** an den dafür vorgesehenen Stellen erlaubt:

RAEREN
- **Linksseitig vom Gemeindehaus**
- **Vor dem Bergscheider Hof**

EYNATTEN
- **Kirchplatz (Werbetafel an der Ausfahrt Richtung Kreisverkehr)**

HAUSET
- **Kirchstraße (gegenüber Kockartz)**
- **Werbefläche auf dem Parkplatz vor der Mehrzweckhalle HAUSET**

Das Anbringen von Plakaten ist an diesen Stellen seit dem 01.01.2008 gebührenpflichtig.
Auf jedes Plakat, das an den offiziellen Stellen angebracht wird, sind Gebührenmarken zu kleben.
Pro Plakat für Veranstaltungen, die **nicht** auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren stattfinden, wird eine Gebühr von **1,-€** erhoben.
Pro Plakat für Veranstaltungen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren stattfinden, wird eine Gebühr von **0,50,-€** erhoben.

Der vorliegende Antrag ist <u>mindestens drei Kalenderwochen</u> vor der vorgesehenen Veranstaltung an die Gemeindeverwaltung zu richten:
Bauamt Raeren, Hauptstraße 30, 4730 RAEREN– E-Mail: bauamt@raeren.be

EINGANGSDATUM BAUAMT:……..... AKTENZEICHEN:…….……..

GEMEINDE RAEREN / COMMUNE DE RAEREN
GEMEINDEVERWALTUNG / ADMINISTRATION COMMUNALE
Hauptstraße 26 - B-4730 Raeren
Tel.: +32(0)87-86 69 40 - Fax: +32(0)87-85 11 69
E-mail: info@raeren.be - Internet: www.raeren.be

Ostbelgien

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.08.2009 einstimmig eine Anpassung der spezifischen Polizeiverordnung vom Anbringen von Plakaten auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren vorgenommen.

Artikel 4

Unbeschadet der Artikel 10, 11 und 25 der Verfassung, ist das Anbringen von Plakaten als Hinweis auf örtliche Veranstaltungen, sowie Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets genehmigungspflichtig.
Die Anträge hierfür müssen mindestens 21 Tage vor Anbringen der Plakate bei der zuständigen Gemeindeverwaltung eingereicht werden.
Eilanträge können, ungeachtet dessen, bis 10 Tage vor dem durch das zu genehmigende Plakat vorgesehenen Veranstaltungstermin eingereicht werden. In diesem Fall ist, zuzüglich der unter Artikel 5 und 6 vorgesehenen Gebühr, eine Pauschale Bearbeitungsgebühr von 25 EURO.

Artikel 5

Das Anschlagen von Plakaten zur Bewerbung von Veranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets kann nur an den durch den Bürgermeister genehmigten Plakatwänden erfolgen.
Die Anzahl der genehmigten Plakate ist auf ein Plakat pro Plakatwand begrenzt und darf das Format DIN A1 (60 x 84 cm hochkant) nicht überschreiten.
Eine Gebühr von 1 Euro pro Plakat ist durch den Antragsteller auswärtiger Veranstaltungen zu entrichten.

Artikel 6

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 5 ist das Anschlagen von Plakaten strengstens untersagt an gleich welchem anderen Ort, wie zum Beispiel an den für die öffentlichen Bekanntmachungen des Gemeinderates vorbehaltenen Stellen, an den öffentlichen Gebäuden, auf den Straßen, an den Bäumen und Pfählen entlang der öffentlichen Straßen, sowie auf den Schildern und Abgrenzungen, welche zeitweilig durch offizielle Dienste oder durch Unternehmer aus Gründen der Durchführung von Arbeiten oder andere, angebracht werden.
In Abweichung zu Artikel 6, Absatz 1 ist das Anbringen von Plakaten zur Bewerbung von Veranstaltungen die auf dem Gemeindegebiet stattfinden, an Bäumen, Pfählen und Lichtmasten ausschließlich entlang der öffentlichen Gemeindestraßen erlaubt. Das Anbringen von Plakaten entlang der durch das Gemeindegebiet verlaufenden Regionalstraßen ist, gemäß der geltenden Gesetzgebung, strikt untersagt.
Die Plakate werden mit Bindedraht derart befestigt, dass hierdurch weder Baum noch Pfahl oder Lichtmast beschädigt werden.
Die Anzahl der genehmigten Plakate ist auf ein Plakat pro Baum, Pfahl oder Lichtmast begrenzt und darf das Format DIN A1 (60 x 84 cm hochkant) nicht überschreiten.
Plakate werden in einer Höhe von mindestens 2 Meter über dem Boden angebracht und dürfen für die Sicht der Verkehrsteilnehmer keine Gefahr darstellen.
Damit die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt wird muss der Abstand zwischen zwei entlang der öffentlichen Straße angebrachten Plakaten mindestens 50 Meter betragen.
Alle an Bäumen, Pfählen oder Lichtmasten befestigten Plakate müssen binnen eines Zeitraums von 5 Tagen nach Ablauf der beworbenen Veranstaltung durch den verantwortlichen Veranstalter ordnungsgemäß entfernt und fachgerecht entsorgt werden.

Artikel 7

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 4 des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 15. November 1990, sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen, darf das Anschlagen von Plakaten an Privatgebäuden, Garteneinzäunungen oder gleich welchem anderen Eigentum nur mit schriftlicher Genehmigung des (der) Mieter (s) und des (der) Eigentümer (s) erfolgen, und nach Genehmigung durch den Bürgermeister.
Die Fristen für Plakate entsprechen den Bestimmungen des Artikels 323/27-4 des Erlasses der Wallonischen Regionalexekutive vom 15. November 1990, sowie dessen Abänderungen und Ergänzungen.

Der vorliegende Antrag ist <u>mindestens drei Kalenderwochen</u> vor der vorgesehenen Veranstaltung an die Gemeindeverwaltung zu richten:
Bauamt Raeren, Hauptstraße 30, 4730 RAEREN– E-Mail: bauamt@raeren.be

EINGANGSDATUM BAUAMT:……..... AKTENZEICHEN:…….……..

GEMEINDE RAEREN / COMMUNE DE RAEREN
GEMEINDEVERWALTUNG / ADMINISTRATION COMMUNALE
Hauptstraße 26 - B-4730 Raeren
Tel.: +32(0)87-86 69 40 - Fax: +32(0)87-85 11 69
E-mail: info@raeren.be - Internet: www.raeren.be

Ostbelgien

Artikel 8

An den Kirchen, öffentlichen Gebetsstätten und Kapellen dürfen nur solche Plakate angeschlagen werden, die sich auf religiöse Feierlichkeiten beziehen, sowie diejenigen der Kirchenfabrik.

Artikel 9

Auf den Plakaten muss das genaue Veranstaltungsdatum angegeben sein.
Es ist verboten, bereits angebrachte Plakate zu überkleben, solange die auf denselben angekündigten Veranstaltungen oder Aktivitäten noch nicht beendet sind.
Zuzüglich verpflichtet sich der Veranstalter Angaben zu seiner Person auf den Plakaten zu vermerken.

Artikel 10

Es ist untersagt, die in Anwendung der gegenwärtigen Verordnung angebrachten Plakate zu beschmutzen oder zu beschädigen.

Artikel 11

Bei Zuwiderhandlung werden die Plakate auf Kosten des Veranstalters entfernt.
Die Kosten der durch das unbefugte Anbringen der Plakate verursachten Schäden gehen ebenfalls zu Lasten des Veranstalters.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Plakatieren entlang der Nationalstraßen nicht erlaubt ist. Die Nationalstraße RN 68 verläuft auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren durchgehend ab dem Zollamt Köpfchen bis zur Kreuzung Merols.
An den Buswartehäuschen der TEC dürfen ebenfalls keine Plakate angebracht werden.

D. Datenschutz

Die Gemeinde Raeren ist verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016. Sie verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Weiterführende Informationen zum Schutz Ihrer Daten finden Sie in der Datenschutz-Erklärung der Gemeinde Raeren unter www.raeren.be .

E. Datum & Unterschrift

Unterschrift des Antragstellers: Datum: …./…./……..

Der vorliegende Antrag ist mindestens drei Kalenderwochen vor der vorgesehenen Veranstaltung an die Gemeindeverwaltung zu richten:
Bauamt Raeren, Hauptstraße 30, 4730 RAEREN– E-Mail: bauamt@raeren.be

EINGANGSDATUM BAUAMT:……..... AKTENZEICHEN:…….……..